

genden Nutzen dieser Einrichtung erst noch schildern wollte. Beugt diese Einrichtung nicht großen Diebstählen in den Weinbergen vor? Macht sie nicht das Halten einzelner Weinbergswächter entbehrlich? Trägt sie nicht zur Güte des Weines bei? Setzt sie uns nicht bei dem Genuße des Weines außer Sorgen für unsre Gesundheit? Erhält sie nicht dadurch den Ruhm des Weines? Und stützt sie nicht dadurch diesen bedeutenden Nahrungszweig unseres Landes? Und doch hat man auch bei der heurigen Weinlese wieder, so wie schon seit etlichen Jahren her, so Manchen diese wohlthätige Einrichtung tadeln hören, ja wohl ihr zuwider handeln sehen!

Diese Tadler sagen: ich möchte doch wissen, wer mich hindern sollte, meinen Wein zu lesen, wenn ich will! Dieß ist wider die natürliche Freiheit, und was dergleichen Reden mehr sind, die, da sie nicht aus Mangel an Einsicht entstehen, leider aus einer weit schlimmern und unreinern Quelle fließen. So will man auch das von Alters eingeführte und alle Weintraubendiebstähle am besten verhütende Verbot: vor der Weinlese Weintrauben zu verkaufen, als ein der natürlichen Freiheit widerstreitendes Verbot nicht mehr gelten lassen. Wer so spricht, scheint nicht wissen zu wollen, die allgemein bekannte Einrichtung in ganz Süd-Deutschland und selbst in Frankreich, nach welcher überall die Weinlese nach vorheriger dreimaliger Besichtigung der Trauben, obrigkeitlich bestimmt, und keinem Privatmann erlaubt wird, vorher zu lesen. Die Bewohner aller dieser weit wärmer als Guben liegenden Weinbaugenden sehen also recht gut das Wohlthätige dieser Einrichtung ein, und schreien nicht darüber, daß solche der natürlichen Freiheit zuwider laufe, indem sie dabei dessen eingedenk sind, daß, wer sich in den Staat begiebt, und in bürgerlicher Gesellschaft leben will, auf gewisse Ausübungen der natürlichen Freiheit zum Besten des Ganzen und mithin auch des Seinigen Verzicht thun muß. So muß der Bewohner des Dorfes mit der Gemeinde Feld halten; so darf in benachbarten Staaten der Landmann nur eine bestimmte Fläche Landes mit Taback bepflanzen; so darf der Weinbauer im Würzburgischen den Elbing wegen seiner, mit bessern Sorten zusammengedreht, selbst diese mitverderbenden Geistlosigkeit nicht bauen; so werden am Rheine die Weinberge mehrere Wochen vor der Lese für jedermann, und selbst